



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine  
Änderung der Psychotherapie-Richtlinie:  
Kombinierbarkeit von Einzel- und Gruppentherapie im Rahmen der psychoanalytisch begründeten Verfahren

Berlin, 20. März 2015

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **Hintergrund**

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 03.03.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der Psychotherapierichtlinie (PT-RL): Kombinierbarkeit von Einzel- und Gruppentherapie im Rahmen der psychoanalytisch begründeten Verfahren abzugeben.

Die Patientenvertretung hatte am 10. Januar 2013 den Antrag gestellt, auch die Kombination von Einzel- und Gruppentherapie im Rahmen der psychoanalytisch begründeten Verfahren zuzulassen und nicht nur im Ausnahmefall gemäß § 14a Absatz 3 Nr. 4 PT-RL zu ermöglichen. Die Patientenvertretung hatte ihren Antrag damit begründet, dass der von der PT-RL angenommenen Unvereinbarkeit von Gruppen- und Einzeltherapiesitzungen keine ausreichende Evidenz zugrunde liege, und dies mit Stellungnahmen von Experten zu diesem Thema untermauert. Die Experten hätten dargelegt, dass die kombinierte Therapieform unter sorgfältiger Prüfung des Krankheits-/Gesundheitszustands der jeweiligen Patienten, ihrer „patientenindividuellen“ Indikation und Bedürfnisse fachlich geboten sein könne.

## **Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung**

Die Bundesärztekammer begrüßt den Beschlussentwurf über die Änderung der PT-RL, in dem die Kombinierbarkeit von Einzel- und Gruppentherapie im Rahmen der psychoanalytisch begründeten Verfahren grundsätzlich möglich sein soll. Neben der daraus resultierenden Flexibilisierung der Behandlungsbedingungen für die einzelne Patientin bzw. den einzelnen Patienten und das jeweilige Störungsbild sieht die Bundesärztekammer darüber hinaus das Potential einer verbesserten Versorgung psychischer Erkrankungen im Sinne von § 2 der Richtlinie durch vermehrte Angebote von bzw. Teilnahme an Gruppentherapien und der damit verbundenen Reduktion von Wartezeiten.

Die Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans vor Beginn der Behandlung bei Kombination von Einzel- und Gruppentherapie sowie die Abstimmung zwischen verschiedenen Therapeuten und gegenseitige Information über den Verlauf der Behandlung wird von der Bundesärztekammer als sinnvoll erachtet, ebenso die geplante Evaluation des G-BA zu den Auswirkungen der Regeländerung auf die Inanspruchnahme der ambulanten Psychotherapie in den psychoanalytisch begründeten Verfahren auf Basis von Routinedaten.

Dass die zur Verfügung gestellten Kontingente der überwiegend durchgeführten Anwendungsform entsprechen sollen und die in der Gruppentherapie erbrachte Doppelstunde im Gesamttherapiekontingent der Einzeltherapie als Einzelstunde gezählt werden soll bzw. die in der Einzeltherapie erbrachte Einzelstunde im Gesamttherapiekontingent der Gruppentherapie als Doppelstunde ist nachzuvollziehen.

## **Fazit**

Die Bundesärztekammer begrüßt die geplante Änderung der Psychotherapierichtlinie zur Kombinierbarkeit von Einzel- und Gruppentherapie im Rahmen der psychoanalytisch begründeten Verfahren.

Berlin, den 20.03.2015

Dezernat 6 – Wissenschaft, Forschung und Ethik  
Bundesärztekammer